

163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 11 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsübereinkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „EFTA-Spanien-Übereinkommen“ das am 26. Juni 1979 in Madrid unterzeichnete Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien;
2. „Gemischter Ausschuß“ den im Artikel 22 des EFTA-Spanien-Übereinkommens genannten Ausschuß;
3. „Zolltarif“ den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, bildenden Zolltarif;
4. „Vorzugszollsätze“ die nach dem EFTA-Spanien-Übereinkommen anzuwendenden Zollsätze;
5. „Anhang III“ den im Artikel 7 des EFTA-Spanien-Übereinkommens genannten Anhang über die Ursprungsregeln.

ABSCHNITT II**Zollsondervorschriften und Zollverfahren**

§ 2. (1) Ausgangszollsätze im Sinne des Anhangs I Abs. 3 des EFTA-Spanien-Übereinkommens sind

1. die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder
2. die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten und in der Liste XXXII-Österreich enthaltenen Vertragzollsätze oder

3. die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Zollsätze,

je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Im Falle der Z. 1 und 2 sind die Zollsätze nach dem Stande vom 1. Jänner 1978 zugrunde zu legen.

(2) Für die in der Liste C des Anhangs I des EFTA-Spanien-Übereinkommens angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse gelten die in dieser Liste unter Österreich angeführten Ausgangszollsätze.

(3) Keine Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheins oder einer Bestätigung angewendet wurden, sowie Zollermäßigungen, die auf Grund des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, oder des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt worden sind.

(4) Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

§ 3. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die in Angelegenheiten der Zölle geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4. Die nach dem EFTA-Spanien-Übereinkommen anzuwendenden Vorzugszollsätze finden auf die im § 4 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, bezeichneten Waren keine Anwendung.

§ 5. (1) Zur Erteilung der im EFTA-Spanien-Übereinkommen vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bundesminister für Finanzen kann die Befugnisse zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen durch Verordnung für bestimmte Waren auf einzelne Zollämter zweiter Klasse ausdehnen, wenn dies aus verkehrstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt oder eine Ursprungserklärung ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, Lieferscheine der Vorlieferanten, nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Anhang III nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(4) Bei Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Rechte, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

(5) Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

(6) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes dem Wohnsitz (Sitz) des Exporteurs oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nähergelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

§ 6. Die Herstellung von Vordrucken der im EFTA-Spanien-Übereinkommen vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungserklärungen ist der Österreichischen Staatsdruckerei vorbehalten.

§ 7. Unbedeutende formelle Mängel der Warenverkehrsbescheinigung oder der Ursprungserklärung oder geringfügige Abweichungen der Angaben in diesen Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Warenerklärung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von

den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel hinsichtlich des Ursprungs der Waren keine Zweifel bestehen.

§ 8. Die Anträge auf Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen sowie die bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen dem Zollamt vorzulegenden Warenverkehrsbescheinigungen und die bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen vom Zollamt zu bestätigenden Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen hat die im EFTA-Spanien-Übereinkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich, insbesondere für die im Art. 8 Abs. 1 und 2 des Anhangs III vorgesehenen Fälle, bedeutsam sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen. Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 100,— S aufzurunden.

§ 10. (1) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen Ursprungsnachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet wird, so entsteht mit der Ausfuhr der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Das gleiche gilt, wenn durch unrichtige Angaben oder durch die Vorlage sachlich unrichtiger Unterlagen bewirkt wird, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Anhangs III zu Unrecht als erfüllt angesehen wird.

(2) Auf die nach Abs. 1 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollsuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 11. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den anderen Vertragsparteien Regelungen

1. betreffend die Änderung des Anhangs III, sobald über den Inhalt der Änderung im Gemischten Ausschuss Einvernehmen erzielt worden ist; dies gilt auch für das Ausmaß und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots der Zollrückvergütung sowie die sich

daraus ergebenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe einer Ursprungserklärung

2. zur Durchführung des Anhangs III
3. zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 12. In Angelegenheiten der Vollziehung der im EFTA-Spanien-Übereinkommen vorgesehenen Ursprungsregeln und übrigen Zollregelungen können das Bundesministerium für Finanzen und über seinen Auftrag die nachgeordneten Dienststellen unmittelbar mit den von den anderen Vertragsparteien bekanntgegebenen Behörden verkehren.

§ 13. Für die Einreihung einer Ware nach dem EFTA-Spanien-Übereinkommen und nach der Anlage zu diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958.

ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 14. (1) Zur Durchführung der Art. 9 und 10 des EFTA-Spanien-Übereinkommens kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit Regelungen gemäß Art. 10 dieses Übereinkommens angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft und in einem zur Gewährung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang durch Verordnung

1. die für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Zollsätze, auch in Form von Kontingenten, ermäßigen oder erlassen, oder

2. die für die betreffenden Waren jeweils geltenden Vorzugszölle ganz oder teilweise zurücknehmen, oder

3. die für die Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die im Zolltarif vorgesehenen Zeitspannen verkürzen oder erweitern.

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ist auf die vom Gemischten Ausschuss gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT IV

Die Verwaltung von Richtplafonds

§ 15. (1) Zur Durchführung des Abs. 3 der Liste E des Anhangs I des EFTA-Spanien-Über-

einkommens kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung jährliche Richtplafonds festlegen, wenn es das wirtschaftliche Interesse erfordert. Bei diesen Maßnahmen ist auf die vom Gemischten Ausschuss gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

(2) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist mit der Überwachung der im Abs. 1 vorgesehenen jährlichen Richtplafonds betraut.

(3) Die Zollämter haben dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die für die Überwachung des Richtplafonds notwendigen Daten zu melden.

(4) Wird ein jährlicher Richtplafond überschritten, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft durch Verordnung festlegen, daß der für diesen jährlichen Richtplafond vorgesehene begünstigte Zollsatz bis zum Ende des Kalenderjahres nicht mehr anzuwenden ist.

ABSCHNITT V

Schutzbestimmungen

§ 16. (1) Zur Durchführung der in den Artikeln 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in der Liste C des Anhangs I angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln des genannten Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz, einschließlich des ermäßigten festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, auf die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung der wirtschaftlichen Nachteile erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in der Liste C des Anhangs I angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der

Voraussetzungen, die in den im Abs. 1 genannten Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind, die Erhebung von Ausgleichsabgaben nach Art. 20 Abs. 3 lit. b Z. ii) mit Verordnung anordnen. Die Verordnung hat sowohl die betroffene Ware genau zu bezeichnen als auch die Höhe der Ausgleichsabgabe festzulegen. Der Satz der Ausgleichsabgabe ist auf Grund der Wirkung zu berechnen, welche die Zoll disparitäten für die verarbeiteten Rohstoffe oder Halberzeugnisse auf den Zollwert der betreffenden Ware haben. Auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe sind die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung dieser Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern.

(3) Im Falle von Zoll disparitäten nach Art. 17 des Übereinkommens kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der in der Liste C des Anhangs I angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die im Art. 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Abwendung der Einführung von Ausgleichsabgaben seitens einer anderen Verrtagspartei Zölle mit Verordnung in dem Ausmaß einführen, das erforderlich ist, die Zoll disparität auszugleichen; dabei dürfen die Zölle bei Rohmaterialien und Halberzeugnissen 10 v. H. und bei Fertigwaren 20 v. H. des Zollwertes nicht übersteigen.

(4) Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um in der Liste C des Anhangs I angeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, obliegt hiebei die Ermittlung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die in den in Abs. 1 genannten Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind.

(5) Verordnungen nach dem Abs. 1 bis 3 sind aufzuheben, wenn die in den genannten Artikeln des Übereinkommens vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

ABSCHNITT VI

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

1. unrichtige Angaben macht,
2. erhebliche Tatsachen verschweigt oder
3. unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,

macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S geahndet.

ABSCHNITT VII

Änderung des Kartellgesetzes

§ 18. Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht, soweit ein Kartell geeignet ist, den unter das Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Interimsabkommen zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, das Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland oder das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien fallenden Handelsverkehr zu beeinträchtigen, es sei denn, daß es sich um ein Kartell auf dem Gebiet handelt, das in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt.“

2. § 24 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Die Volkswirtschaftliche Rechtfertigung (Abs. 1 Z. 6) ist jedenfalls nicht gegeben, wenn ein Kartell mit dem guten Funktionieren des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Interimsabkommens zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland oder des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien unverträglich ist.“

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Inkrafttreten des EFTA-Spanien-Übereinkommens in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des § 18 mit dem Außerkrafttreten dieses Übereinkommens außer Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 11 und 15 Abs. 4;
2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, 2 und 3;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 14 Abs. 1;
4. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 15 Abs. 2;
5. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Ausmaß auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 16 Abs. 4;
6. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 15 Abs. 1;
7. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 18;
8. im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

Anlage

Besondere Ausgangszollsätze nach § 2 Abs. 1 Z. 3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes
48.05	Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen	19 %
48.07	A — Papiere mit klebenden Stoffen gestrichen, überzogen oder getränkt, mit Ausnahme des Abziehbilderpapiers	24,3%
	F — Kunstharzpapiere	22,5%
48.11 aus	A — Papiertapeten, ausgenommen einfarbige Tapeten ohne Aufdruck oder Prägung	19 %
48.12	Fußbodenbelag mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschichte, auch zugeschnitten	20 %
48.13	Papier für Vervielfältigungszwecke und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Vervielfältigungsschablonen und dergleichen)	22 %
48.15	Andere Papiere und Pappen, für einen bestimmten Zweck zugeschnitten: D — andere	20 %
48.21	A — Luxuspapeterien, ausgenommen Waren der Nummer 97.05	20,7%
aus	D — ungeschlagenes Vorschlag-, Karten- oder Schaftpapier, mit Warzenlöchern, zur Herstellung von geschlagenen Jacquard- oder Schaftkarten	7 %
49.03	Bilder-alben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher, für Kinder, broschiert oder gebunden	18 %

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Am 26. Juni 1979 wurde das Freihandelsübereinkommen EFTA-Spanien in Madrid unterzeichnet. Dieses Übereinkommen wurde dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugeleitet. Das Übereinkommen ist zwar überwiegend zur unmittelbaren Anwendung geeignet, bedarf jedoch insbesondere bei den Zoll- und Ursprungsbestimmungen der Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, um das Verhalten der österreichischen Zollorgane im Rahmen des durch das Übereinkommen eingeräumten völkerrechtlichen Spielraumes dem Art. 18 B-VG entsprechend zu determinieren. Diese ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen müssen gleichzeitig mit dem Freihandelsübereinkommen EFTA-Spanien in Kraft treten. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die klare Festsetzung der Ausgangszollsätze für die Zolllenkungen,
- die Vorschriften über die Ausstellung und Überprüfung der für den präferenzbegünstigten Warenverkehr erforderlichen Ursprungsnachweise,
- die besonderen Zollbestimmungen, die es erlauben, die Handelspolitik betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse zu ändern,
- die allfällige Errichtung und Verwaltung der Richtplafonds bei Waren der Kapitel 48 und 49 des Zolltarifs (Papier und Papierwaren),
- die zollrechtlichen Vorkehrungen, die es erlauben, gegebenenfalls die Schutzklauseln des Übereinkommens anzuwenden,
- die Strafbestimmungen bei rechtswidriger Ausstellung von Ursprungsnachweisen.

Das ebenfalls am 26. Juni 1979 in Madrid unterzeichnete bilaterale Abkommen Österreich-Spanien über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bedarf keiner weiteren Durchführungsbestimmung.

Da die Zoll- und Ursprungsbestimmungen des vorliegenden Freihandelsübereinkommens jenen der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit den Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Übereinkommens selbst nachgebildet sind, ergibt es sich zwingend, daß auch die Durchführungsbestimmungen des vorliegenden EFTA-Spanien-Übereinkommens jenen des EG-Abkommen-

Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 791/1974, und des EFTA-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 792/1974, angepaßt werden. Diese Parallelität der Rechtsvorschriften ist nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich.

Eine Bestimmung des Durchführungsgesetzes, und zwar § 11, betreffend die Anpassung der Ursprungsbestimmungen mußte zu einer Verfassungsbestimmung erklärt werden, weil der Zeitpunkt und der Inhalt der künftigen Änderung dieser Rechtsvorschriften gegenwärtig noch nicht determiniert werden können und gegebenenfalls die rasche Durchführung internationaler Absprachen auf dem Verordnungsweg gewährleistet werden muß.

Der Entgang an Zolleinnahmen wird sich auf Grund der Senkungen der Ausgangszölle gemäß den angestellten Berechnungen auf rund 100 Mill. S belaufen.

Durch das gegenständliche Bundesgesetz ergibt sich im allgemeinen kein nennenswerter zusätzlicher Sachaufwand, aber sicherlich wird eine — wenn auch nur geringe — Erhöhung des Personalstandes in der Zentralstelle (Bundesministerium für Finanzen) erforderlich sein.

Das Übereinkommen EFTA-Spanien macht auch eine Anpassung der Bestimmungen des Kartellgesetzes, die sich auf den Handelsverkehr mit dem Ausland beziehen, notwendig. Es genügt hierbei, daß in diesen Bestimmungen auch das gegenständliche Übereinkommen angeführt wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält die für den Gesetzentwurf erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält die speziellen Zollvorschriften für die Ausgangszölle.

Für die Zolllenkungen sind die im Zolltarifgesetz 1958 festgesetzten allgemeinen Zollsätze oder die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten vertragsmäßigen Zollsätze nach dem

163 der Beilagen

7

Stände vom 1. Jänner 1978 heranzuziehen, je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall eine niedrigere Abgabenbelastung ergibt.

Im Gesetzentwurf wurde weiters klargestellt, welche Zollsätze keine Ausgangszollsätze darstellen. Dies sind die auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes, auf Erlaubnisschein oder gegen Bestätigung oder auf Grund des Präferenzzollgesetzes oder anderer Zollvorschriften ermäßigten Zollsätze.

Eine Sonderregelung war für die im Abschnitt „Österreich“ der Liste E des Anhanges I genannten Kapitel 48 und 49 (Papier und Papierwaren) vorzusehen, die nach dem Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einem verlangsamten Zollabbau unterliegen. Damit für sie im Verkehr mit Spanien dieselben Vorzugszollsätze angewendet werden, müssen für sie auch die gleichen Ausgangszollsätze gelten (siehe auch die Erläuterungen zu § 15).

Zu § 3:

Mit diesem Paragraph wird klargestellt, daß in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz neben den Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, des Zolltarifgesetzes 1958 und des Wertzollgesetzes auch die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, Anwendung finden. Dies bedeutet unter anderem, daß die im Abgabenverfahren bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Abgabenverwaltung, der anderen Behörden und der verfassungsberechtigten Importeure und Exporteure auch für die Zwecke dieses Bundesgesetzes gelten. Darunter fällt beispielsweise auch die Auskunftspflicht von Behörden und Institutionen des öffentlichen Rechts, die Offenlegungspflicht der Unternehmen bei Anträgen auf Erteilung von Ursprungszeugnissen und dergleichen.

Analoge Bestimmungen sind im § 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 2 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 4:

Als Freihandelsvereinbarung ist das vorliegende Übereinkommen nach Art. XXIV des GATT von der allgemeinen Meistbegünstigung des Art. I des GATT ausgenommen. Dies gilt auch für die Meistbegünstigungsklauseln, die in bilateralen Verträgen mit Drittstaaten vereinbart worden sind. Um diesen Sachverhalt im Interesse der Rechtssicherheit auf innerstaatlicher Ebene abzusichern, schließt dieser Paragraph die Anwendung der in internationalen Verträgen multilateral und bilateraler Natur vereinbarten Meistbegünstigung auf Vorzugszölle nach dem vorliegenden Übereinkommen aus.

Hingegen sind die Vollzugszölle auf inländische Rückwaren im Sinne des § 4 Abs. 5 des Zollgesetzes 1955 anwendbar. Die Vorzugszölle gelten daher auch für inländische Rückwaren, für die mangels Erfüllung aller im § 42 des Zollgesetzes 1955 genannten Voraussetzungen die Zollfreiheit nicht gewährt werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware aus einem Vertragsstaat oder aus einem anderen Land zurücklangt. Die Vorzugszölle stellen sich in diesem Fall als besondere autonome Zollsätze dar, für deren Anwendung es daher der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens und folglich auch keiner Vorlage eines Ursprungsnachweises bedarf.

Analoge Bestimmungen sind im § 6 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 3 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 5:

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen und der Ausstellung von Ursprungserklärungen anlässlich der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung in den Gebieten der Vertragsstaaten.

Er enthält ferner die Verpflichtung des Exporteurs, die dieser zur Erlangung einer Warenverkehrsbescheinigung der Zollbehörde gegenüber zu erfüllen und bei Ausstellung einer Ursprungserklärung zu beachten hat.

Schließlich regelt er das Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in den Ursprungsnachweisen enthaltenen Angaben.

Im übrigen gilt die Auskunftspflicht der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach § 158 BAO auch in diesem Verfahren.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dienen zur Durchführung der Art. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, und 17 des Anhangs III des Übereinkommens betreffend die Ursprungsbestimmungen und die Ursprungsbescheinigungen.

Analoge Bestimmungen sind im § 7 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 4 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 7:

Auf Grund der Erfahrungen, die bei Durchführung der Freihandelsvereinbarungen mit der EFTA und den EG gewonnen werden konnten, erweist sich die Aufnahme einer Toleranzbestimmung als notwendig, wonach geringfügige Mängel in den zur Zollabfertigung der Waren erforderlichen Unterlagen, die in der Praxis — hervorgerufen durch den ständig steigenden Umfang des Warenverkehrs in der Ein- und Ausfuhr und die stets komplizierter werdenden Rechtsvorschriften — immer wieder vorkommen,

nicht zur Zurückweisung des Abfertigungsantrages führen sollen. Diese Toleranz soll vom Gesetzgeber von vornherein eingeräumt werden.

Analoge Bestimmungen sind im § 9 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 13 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 9:

Für die praktische Durchführung erweist es sich als notwendig, den Gegenwert in Schilling, die sich bei der Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Wertgrenzen ergeben, aufzurunden. Für die Festlegung dieser Wertgrenzen erscheint es wünschenswert, dem Bundesminister für Finanzen eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung einzuräumen.

Analoge Bestimmungen sind im § 11 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 7 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 10:

Die Anwendung eines Vorzugszollsatzes ist vom Vorliegen bestimmter Ursprungserfordernisse abhängig. Der Verfügungsberechtigte ist wohl nach dem Gesetz verpflichtet, den Ursprung der zur Zollabfertigung gestellten Waren zu erklären, nicht aber, ob die Waren den besonderen Ursprungsvorschriften des EFTA-Spanien-Abkommens entsprechen. Um zu vermeiden, daß sich Fälle ergeben, auf welche die zollschuldrechtlichen Bestimmungen des § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 betreffend die Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes als Folge von unrichtigen Angaben in der Warenerklärung oder in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht anwendbar sind, muß im Gesetzentwurf ein besonderer zollschuldrechtlicher Tatbestand geschaffen werden. Diese Bestimmungen regeln somit die zollschuldrechtlichen Folgen, die sich bei der Einfuhr einer Ware nach Österreich an die Nichtvorlage eines Ursprungsnachweises oder an die Vorlage eines sachlich unrichtigen urkundlichen Ursprungsnachweises oder an die Nichterfüllung des Erfordernisses der unmittelbaren Beförderung nach Art. 7 des Anhangs III knüpfen. In diesen Fällen entsteht für den zollschuldrechtlich Verfügungsberechtigten (hinsichtlich des Abgabebetrag, der infolge der ungerechtfertigten Inanspruchnahme die Vorzugszollbehandlung unerhoben geblieben ist, die Abgabenschuld kraft Gesetzes.

Für den Übergang dieser Abgabenschuld auf den Warenempfänger und in sonstigen Belangen gelten nach Abs. 2 die gleichen Bestimmungen wie für eine nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld.

Analoge Bestimmungen sind im § 12 Abs. 3 und 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und im § 9 Abs. 1 und 2 des EFTA-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 11:

Auf Grund der mit den Freihandelsvereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften und den EFTA-Staaten gewonnenen Erfahrungen erweist es sich als notwendig, für den Bundesminister für Finanzen eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, um den sich vielfach rasch ändernden Verhältnissen auf dem Ursprungssektor nachkommen zu können. Der Gemischte Ausschuss EFTA-Spanien ist ermächtigt, entweder für die Vertragsparteien bindende Beschlüsse zu fassen oder Empfehlungen zu erteilen, wobei letztere auf Grund einer geeigneten gesetzlichen Grundlage in innerstaatliches Recht zu transformieren sind. So hat sich bei Durchführung der Freihandelszonenvereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften und der EFTA auch die Praxis herausgebildet, daß zwischen den Vertragsparteien für eine bestimmte Materie Willensübereinstimmung erzielt wird, ohne daß jedoch das erzielte Einvernehmen in formelle Rechtsakte (Beschlüsse oder Empfehlungen) gekleidet wird. In manchen Fällen werden diese Absprachen in Protokolleintragungen festgehalten. Es muß somit innerösterreichisch Vorsorge getroffen werden, daß diese mannigfachen Willensübereinstimmungen ohne Verzögerungen auch in Österreich in Wirksamkeit gesetzt werden können, um ein einheitliches und gleichzeitiges Vorgehen mit den anderen Vertragsparteien zu sichern und österreichische Interessen nicht zu schädigen. Die Textierung trägt dieser Vorgangsweise Rechnung.

Von dieser Verordnungsermächtigung wird aller Voraussicht nach im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung Gebrauch gemacht werden müssen. Anhang III des EFTA-Spanien-Übereinkommens enthält nämlich selbst noch keine Bestimmungen über das Verbot der Zollrückvergütung. Lediglich das „Vereinbarungsprotokoll“ sieht vor, daß in einem späteren Zeitpunkt der Wortlaut einer Regelung über das Verbot von Zollrückvergütungen und das Datum ihres Inkrafttretens vom Gemischten Ausschuss festzulegen ist.

Dem Verbot der Zollrückvergütung liegt die Überlegung zugrunde, daß Waren, auf welche die Präferenzbehandlung Anwendung findet, nicht einen doppelten Vorteil genießen sollen, nämlich im importierenden Land die Präferenzbegünstigung und im exportierenden Land eine Zollrückvergütung auf Grund der autonomen zollrechtlichen Bestimmungen. Ein solcher doppelter Vorteil wäre mit den in einer Freihandelszone gegebenen Wettbewerbsverhältnissen nicht vereinbar. Es wird somit dem Exporteur die Wahl gelassen, entweder die Präferenzbegünstigung im Einfuhrland unter Verzicht auf die Zollrückvergütung im Ausfuhrstaat in Anspruch zu nehmen oder umgekehrt.

Vergleichbare Verordnungsermächtigungen sind in den §§ 13 und 18 Abs. 7 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung der 1. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 791/1974, und in den §§ 10 und 15 Abs. 6 des EFTA-Durchführungsgesetzes in der Fassung der 1. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 792/1974, enthalten.

Ihre Nützlichkeit erwies sich eben im Zusammenhang mit dem Verbot der Zollrückvergütung, als mit einem Beschluß des Gemischten Ausschusses Österreich/EWG vom 2. Dezember 1975 ein ab dem 1. Jänner 1976 gegenüber allen Staaten der erweiterten Europäischen Gemeinschaften gültiges Verbot der Zollrückvergütung geschaffen wurde. Auf Grund der vorerwähnten Verordnungsermächtigungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und des EFTA-Durchführungsgesetzes konnte bereits am 11. Dezember 1975 eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen ergehen, mit der die Anwendung des Verbotes der Zollrückvergütung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt sichergestellt wurde.

Zu § 12:

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen zum unmittelbaren Schriftverkehr mit den in Betracht kommenden Behörden der Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Handhabung der Ursprungsregeln und der sonstigen Zollbestimmungen entspricht den analogen Regelungen des § 14 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes und dem § 11 des EFTA-Durchführungsgesetzes.

Zu § 14:

Nach Art. 10 des EFTA-Spanien-Übereinkommens kann eine Vertragspartei bei Einführung einer besonderen Regelung zur Durchführung ihrer Agrarpolitik oder bei Änderung der bestehenden Regelung für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die erforderlichen Anpassungen vornehmen. In diesen Fällen berücksichtigen die Partnerländer in angemessener Weise die Interessen des anderen Vertragspartners, wobei sie im Gemischten Ausschuss diesbezügliche Konsultationen durchführen können.

Im Art. 9 des EFTA-Spanien-Abkommens erklären sich die Vertragsparteien bereit, unter Beachtung ihrer jeweiligen Agrarpolitik die „harmonische Entwicklung“ des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

Im vorliegenden Entwurf des Durchführungsgesetzes wird Vorsorge getroffen, in Österreich die notwendigen rechtlichen Instrumente zu schaffen, um diese vertraglichen Bestimmungen innerstaatlich auch tatsächlich durchführen zu können. Zu diesem Zweck sind die erforderlichen

Ermächtigungen für den Ordnungsgeber vorgesehen, um die Anpassungen rasch vornehmen zu können.

Analoge Bestimmungen sind im § 16 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 15:

Bei Waren der Kapitel 48 und 49 des österreichischen Zolltarifs (Papier und Papierwaren) ist in der Liste E des Anhangs I der gleiche besondere Zeitplan für die Zollsenkungen vorgesehen, wie er auch gegenüber der EWG gilt, wobei als Ausgangszölle die am 1. Jänner 1972 geltenden Zollsätze dienen. Weiters behält sich Österreich das Recht vor, im Falle unbedingter Notwendigkeit zu einem späteren Zeitpunkt und nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss für die genannten Waren Richtplafonds einzuführen. Für Einfuhren, welche die Richtplafonds überschreiten, können Zollsätze wieder eingeführt werden, die jedoch nicht höher sein dürfen, als die gegenüber Drittstaaten angewandten Zölle.

Wie bei den analogen Bestimmungen des § 17 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes sind zur Durchführung der vertraglichen Bestimmungen interne Rechtsvorschriften zu schaffen, welche die Schaffung und die Überwachung der jährlichen Richtplafonds zum Gegenstand haben. Die Überwachung dieser Richtplafonds wäre zweckmäßigerweise dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übertragen. Nach § 15 Abs. 2 wird dabei das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie von den Zolldienststellen unterstützt werden. Dafür wird auch der automationsunterstützte Datenverkehr des Bundesrechenamtes eingesetzt werden.

Im übrigen ist die Anwendung der Konsequenzen bei der Überschreitung der Richtplafonds fakultativ. Es wird somit im Einzelfall zu entscheiden sein, ob der begünstigte Zollsatz bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bei Überschreiten des Richtplafonds ausgesetzt werden soll oder nicht.

Zu § 16:

Die Art. 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens enthalten eine Reihe von Schutzklauseln, die von den Vertragsparteien bei Vorliegen der darin enthaltenen Voraussetzungen unter Einhaltung des dort vorgesehenen Verfahrens angerufen werden können. Im Durchführungsgesetz muß Vorsorge getroffen werden, daß die Schutzklauseln, soweit sie zollrechtliche Belange betreffen, von Österreich auch tatsächlich innerstaatlich gehandhabt werden können. Diesem Ziel dienen die vorliegenden Bestimmungen. Soweit in Anwendung der Schutzbestimmungen mengenmäßige Einfuhrbeschrän-

kungen getroffen werden sollen, finden diese im Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, ihre Deckung. Bei Zollparitäten und bei regionalen oder sektoriellen Schwierigkeiten ist im Dringlichkeitsverfahren als Schutzmaßnahme die Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen vorgesehen. Der Ordnungsgeber soll auf dem Gebiete der Zölle Zollzugeständnisse ganz oder teilweise zurücknehmen oder Ausgleichsabgaben besonderer Art einführen können, soweit dies notwendig sein sollte, um aufgetretene oder drohende Nachteile für die österreichische Wirtschaft zu beseitigen bzw. hintanzuhalten. Im Abs. 2 sollen für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, u. a. Bestimmungen über die Festsetzung des Abgabensatzes, das zu beachtende Verfahren und die Zuständigkeit der Zollämter. Diese Ausgleichsabgabe ist eine Abgabe besonderer Art und ist mit der nach dem Stärke- und Ausgleichsabgabengesetz zu erhebenden Ausgleichsabgabe nicht identisch. Ihre Erhebung kommt in Betracht, wenn in der Liste C des Anhanges I nur Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle vorgesehen und nur landwirtschaftliche Rohprodukte betroffen sind, für die der Preisausgleich im Rahmen der Ausgleichsabgabenregelung nach dem Stärkegesetz oder Ausgleichsabgabengesetz nicht vorgesehen ist.

Im Abs. 3 wird Vorsorge getroffen, daß der Ordnungsgeber Ausgleichsabgaben einführen kann, um die drohende Anrufung der Schutzklauseln seitens der anderen Vertragspartner abzuwenden.

Liegen die Voraussetzungen, die zur Einführung von Schutzmaßnahmen geführt haben, nicht mehr vor, dann ist nach Abs. 5 der Ordnungsgeber verpflichtet, die erlassene Verordnung wieder aufzuheben.

Analoge Bestimmungen sind im § 19 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes enthalten.

Zu § 17:

Gemäß Art. 16 Abs. 4 des Anhangs III betreffend die Ursprungsbestimmungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, Sanktionen (Strafbestimmungen) gegen denjenigen zu verhängen, der ein Schriftstück mit sachlich unrichtigen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Vorzugszollbehandlung für seine Ware zu erlangen. Um dieser völkerrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, wurde der § 18 in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Der im Abs. 2 vorgesehene Strafrahmen für vorsätzliche Begehung der Finanzordnungswidrigkeit entspricht der im § 51 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstgrenze für Finanzordnungswidrigkeiten.

Analoge Bestimmungen sind im § 21 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung der 1. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 791/1974, und im § 16 des EFTA-Durchführungsgesetzes in der Fassung der 1. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 792/1974 enthalten.

Zu § 18:

Das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien regelt im Art. 16 Z. 1 kartellrechtliche Sachverhalte. Diese Bestimmung hat den folgenden Wortlaut:

„1. Mit dem guten Funktionieren dieses Übereinkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Land und Spanien zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- b) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.“

Diese Bestimmung ist nicht unmittelbar anwendbar. Es liegen vielmehr nur völkerrechtliche Pflichten vor, die jeder Vertragsteil auf Grund seiner eigenen Rechtsvorschriften innerstaatlich durchsetzt. Geschieht dies nicht, so kann der andere Vertragsteil durch Anrufung des Gemischten Ausschusses einseitig Schutzmaßnahmen treffen. Daraus folgt, daß Österreich mittelbar genötigt ist, Rechtsvorschriften zu erlassen, die dieser Bestimmung des Übereinkommens Rechnung tragen. Das Kartellgesetz enthält in den §§ 5 Abs. 2 und 24 Abs. 2 bereits geeignete Durchführungsbestimmungen zu gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmungen in anderen dort aufgezählten Verträgen. Diese Bestimmungen brauchen daher bloß durch Aufnahme auch des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien ergänzt werden.

Zu § 19:

Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Durchführungsgesetzes. Die Textierung ist so gewählt, daß das Bundesgesetz — mit Ausnahme des § 18 — zugleich mit dem EFTA-Spanien-Übereinkommen in Kraft und außer Kraft tritt.